



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	„Hebammenwissenschaft“		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.) Berufsbezeichnung: „Hebamme“		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2021/2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	46	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	

Akkreditierungsbericht vom	30.04.2021
----------------------------	------------

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	11
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	27
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
3 Begutachtungsverfahren	32
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	32
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	32
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	32
4 Datenblatt	34

4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	34
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	36
5	Glossar	37

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Wird nach der Vor-Ort Begehung ausgefüllt

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Gemäß § 12 im Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG) vom 22. November 2019 wird das einem Studiengang zugrunde liegende Konzept durch die zuständige Landesbehörde in einem Akkreditierungsverfahren überprüft. Sie überprüft, ob die berufsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, ob der Studiengang so konzipiert ist, dass das Studienziel erreicht werden kann. Wesentliche Änderungen des Konzeptes nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens werden durch die zuständige Landesbehörde überprüft.

Hinsichtlich der Beteiligung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz (MSAGD) am Akkreditierungsverfahren des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ gemäß § 12 Hebammengesetz hat sich das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) mit der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrats und dem MSAGD beraten. Das MSAGD hat sich hierbei für eine Prüfung auf Aktenlage entschieden (d.h. es nimmt keine Vertreterin bzw. kein Vertreter der zuständigen Behörden am Akkreditierungsverfahren teil). Neben den Akkreditierungsunterlagen der Hochschule soll dem MSAGD hierzu der Akkreditierungsbericht (Prüfbericht und Gutachten) vorgelegt werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Die „Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen“ ging aus der 2008 vollzogenen Fusion der „Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen“ und der „Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein – Hochschule für Wirtschaft“ zur „Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein“ hervor. 2019 haben die Gremien der Hochschule die Umbenennung in „Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen“ beschlossen. Aktuell (Stand: Wintersemester 2019/2020) werden in vier Fachbereichen insgesamt 43 Studiengänge in den Schwerpunkten Betriebswirtschaftslehre sowie Sozial- und Gesundheitswesen angeboten. Die insgesamt ca. 4.600 Studierenden werden von 90 Professorinnen und Professoren (Stand: Wintersemester 2019/2020) betreut.

Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen, an dem der zu akkreditierende Studiengang angesiedelt ist, bietet aktuell vier Bachelor- und zwei Masterstudiengänge in den Studienbereichen Pflege/Gesundheit und Soziale Arbeit an. Zudem entwickelt der Fachbereich derzeit einen Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ und einen primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“. Aktuell sind ca. 850 Studierende in die Studiengänge des Fachbereichs eingeschrieben. Die Lehre wird von 19 Professorinnen und Professoren sowie von acht Lehrkräften für besondere Aufgaben bzw. wissenschaftlich Mitarbeitenden erbracht.

Der duale Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“, der sich an den gesetzlichen Vorgaben des am 01.01.2020 in Kraft getretenen neuen Hebammengesetzes orientiert, ist als ein auf eine Regelstudienzeit von sieben Semester ausgelegtes Vollzeitstudium konzipiert, in dem insgesamt 210 CP erworben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 6.300 Stunden. Er gliedert sich in ein Theoriestudium an der Hochschule im Umfang von 1.652 Präsenzstunden und 2.128 Stunden Selbststudium (zusammen 3.780 Stunden) sowie in einen Praxisteil im Umfang von 2.520 Stunden (davon 98 Stunden Kontaktzeit in der Hochschule und 72 Stunden Selbststudium), der an kooperierenden Einrichtungen absolviert wird, die den diesbezüglichen Vorgaben des Hebammengesetzes entsprechen (z.B. Krankenhäuser, ambulante Hebammeneinrichtungen). Der Studiengang ist in 21 studiengangsspezifische Module (16 Theoriemodule einschließlich Bachelorthesis und fünf Praxismodule) gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Alle auf ein oder max. zwei Semester angelegten Module haben eine Mindestgröße von fünf CP. Modul 15 ist ein Wahlpflichtmodul mit vier Wahloptionen, von denen eine gewählt werden muss. In die Module abschließenden Modulprüfungen sind, entsprechend dem Hebammengesetz, auch die berufszulassenden Prüfungen integriert worden. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Die Berufsbezeichnung lautet (auch für männliche Absolvierende) „Hebamme“.

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ ist gemäß § 10 des Hebammengesetzes der Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder der erfolgreich Abschluss einer Berufsausbildung in einem Pflegeberuf. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, die Vorlage einer ärztlichen Gesundheitsbescheinigung, Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie der Nachweis eines Vertrags zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der verantwortlichen Praxiseinrichtung, mit der die Hochschule eine Kooperationsvereinbarung über die akademische Hebammenausbildung abgeschlossen hat (*siehe auch § 2 der Speziellen Prüfungsordnung*).

Dem Studiengang stehen pro Wintersemester insgesamt 46 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt im Wintersemester 2021/2022.

Mit der Einrichtung des Bachelorstudienganges „Hebammenwissenschaft“ wird einer akademischen Ausbildung von Hebammen gemäß EU-Recht und den Vorgaben des neuen Hebammengesetz entsprochen. Mit dem Studiengang sollen Personen angesprochen werden, die mit einer Hochschulzugangsberechtigung und einem Bachelorstudium den Beruf der Hebamme studieren und danach aufnehmen wollen. Dieses Studium ist primärqualifizierend und dual ausgerichtet. Absolvierende können laut Hochschule Frauen und ihre Familien in der reproduktiven Lebensphase professionell und eigenständig betreuen, wissen um ihre professionellen Grenzen und können an andere Professionen bei Bedarf weiterleiten. Sie können ein Arbeitsbündnis mit der Frau und ihrer Familie gestalten, welches sowohl den individuellen Lebenskontext als auch die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse der eigenen Disziplin und der relevanten Bezugsdisziplinen berücksichtigt. Ein dualer praxisintegrierender Studiengang für Hebammen ist geprägt durch Theorie- und Praxisphasen an drei verschiedenen Lehr- und Lernorten. Die Theoriephasen finden an der Hochschule statt, die Praxisphasen erfolgen bei kooperierenden Praxiseinrichtungen. Die Theorie soll u.a. auf den Einsatz im Praxisfeld vorbereiten. Um dies in einer angemessenen Qualität und ethisch verantwortbar zu gestalten, erproben die Studierenden in einem Zwischenschritt die praktischen Abläufe in einem dritten Lernort, dem sog. Skills- und Simulationszentrum (Fertigkeitenlabor) an der Hochschule.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Aus Sicht der Gutachtenden fanden die Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule in einer freundlichen und sachlichen Atmosphäre und in Form einer wechselseitig wertschätzenden Kommunikation statt. Alle Fragen der Gutachtenden wurden zufriedenstellend beantwortet.

In dem von der Hochschule vorgelegten Selbstbericht und den dazu gehörenden Unterlagen sowie in den virtuell durchgeführten Gesprächsrunden im Rahmen der Begutachtung wurde den Gutachtenden ein gut durchdachtes, stimmiges und insgesamt überzeugendes Studienkonzept eines dual angelegten Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ präsentiert. Der Studiengang ist in der Wahrnehmung der Gutachtenden gut im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen verortet. Das stimmig konzipierte Spiralcurriculum, das didaktische Konzept, das Modulhandbuch, das Skills Lab-, das Praxiskonzept, das auf der Lernplattform Open-OLAT und auf Zoom beruhende E-Learning und die Qualitätsanforderungen der Hochschule an die kooperierenden Praxiseinrichtungen werden von den Gutachtenden positiv bewertet. Das Gesamtkonzept ist nach Auffassung der Gutachtenden überzeugend.

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Studierendenvertretung in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden war und in die Weiterentwicklung des Studiengangs weiter eingebunden wird.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der duale Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“, der sich an den gesetzlichen Vorgaben des am 01.01.2020 in Kraft getretenen Hebammengesetz orientiert, ist als ein auf eine Regelstudienzeit von sieben Semester ausgelegtes dual organisiertes Vollzeitstudium konzipiert, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Der Workload für das Studium beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in ein Theoriestudium an der Hochschule im Umfang von 1.652 Präsenzstunden und 2.128 Stunden Selbststudium (zusammen 3.780 Stunden) sowie in einen Praxisteil im Umfang von 2.520 Stunden (davon 98 Stunden Kontaktzeit in der Hochschule und 72 Stunden Selbststudium), der an kooperierenden Einrichtungen absolviert wird, die den diesbezüglichen Vorgaben des Hebammengesetzes entsprechen. Der Studiengang ist in 21 studienangesspezifische Module (16 Theoriemodule einschließlich Bachelorthesis und fünf Praxismodule) gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang inkludiert eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (Modul 16 „Bachelorthesis“: Abschlussarbeit neun CP; Bachelor-AG zwei CP), in der die Studierenden ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, sowie die berufszulassenden staatlichen Prüfungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß Hebammengesetz bzw. § 2 der Speziellen Prüfungsordnung für den dualen Studiengang Hebammenwissenschaft kann zum Studium zugelassen werden, wer

- I. den Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung (Hochschulreife oder Fachhochschulreife) erworben hat oder
- II. eine der nachfolgend genannten Berufsausbildungen erfolgreich absolviert hat
 1. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 geändert worden ist,

2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 geändert worden ist,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017, das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 geändert worden ist,
4. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017, das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 geändert worden ist,
5. für die allgemeine Pflege verantwortliche Krankenschwester oder für die allgemeine Pflege verantwortlicher Krankenpfleger, für den bzw. die der Nachweis belegt ist, dass die Ausbildung den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der jeweils geltenden Fassung entspricht und in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist.

III. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind

- a) die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, aus dem hervorgeht, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt,
- b) die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums geeignet ist,
- c) Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines in deutscher Sprache abgelegten Schulabschlusses oder eines Sprachzertifikats zu erbringen. Das Sprachzertifikat darf nicht älter als 2 Jahre sein.
- d) der Nachweis eines Vertrags zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der verantwortlichen Praxiseinrichtung, mit der die Hochschule eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 21 Abs. 2 Hebammengesetz in Verbindung mit § 5 der Studien- und Prüfungsverordnung für die akademische Hebammenausbildung gemäß § 27 ff. Hebammengesetz abgeschlossen hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ verleiht die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Die erworbene Berufsbezeichnung lautet (auch für männliche Absolvierende) „Hebamme“. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums ist mit dem Erwerb der Berufszulassung

als Hebamme über das Hebammengesetz und die neue Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen miteinander verbunden.

Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Sollten außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden, wird dies individuell im Diploma Supplement ausgewiesen. Die aktuelle englische Version des Diploma Supplement gemäß HRK-Vorgabe 2018 liegt vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der duale Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ ist durchgängig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen sind ECTS-Punkte (Credit Points; CP) zugeordnet.

Der Studiengang umfasst insgesamt 21 Module: 16 Module sind als verpflichtende Theoriemodule (zusammen 3.940 Stunden) und fünf Module als verpflichtende Praxismodule (zusammen 2.360 Stunden) ausgewiesen. Wahloptionen eröffnen sich für die Studierenden im fünf CP umfassenden Wahlpflichtmodul 15 mit vier Wahlalternativen: a. Transkulturelle Hebammenarbeit und Globalisierung, b. Kurse und edukative Angebote in der Hebammenarbeit entwickeln, c. Quantitative Hebammenforschung anwenden, d. Qualitative Hebammenforschung anwenden. Alle Module sind studiengangspezifische Module. Elf Module werden innerhalb von einem, zehn Module innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Für alle Module werden mindestens fünf CP vergeben. Das Abschlussmodul „Bachelorthesis“ hat einen Umfang von elf CP (zwei CP entfallen auf die vorbereitende Bachelor-Arbeitsgemeinschaft, neun CP auf die Thesis).

Eine knappe Übersicht über die Module des Studiengangs bieten der Studienverlaufsplan sowie die Ausführungen im Vorspann des Modulhandbuchs. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten Informationen zur Dauer und Semesterlage, zum studentischen Arbeitsaufwand (Workload, Kontaktzeit, Selbststudium, Praxiszeit), zu den ECTS-Leistungspunkten, zu den Lehrveranstaltungen im Modul, zu den Lehr- und Lern- bzw. Veranstaltungsformaten, zur Anzahl der Gruppen, zu den Qualifikationszielen/ Kompetenzen und Inhalten des Moduls, zur Verwendbarkeit des Moduls, zur Art der Modulprüfung (bezogen auf Angaben zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer wird im Modulhandbuch bzw. in den einzelnen Modulbeschreibungen auf § 10 der Speziellen Prüfungsordnung verwiesen, in dem diese Angaben hinterlegt sind), zu den Teilnahmevoraussetzungen bzw. Vorkenntnissen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zum Stellenwert der Note in der Endnote sowie zur Häufigkeit des Modulangebots. Auch der Name der bzw. des jeweiligen Modulverantwortlichen wird in den Modulbeschreibungen genannt. Im Falle alternativer Prüfungsformen wird vor Beginn des Moduls die Prüfungsform festgelegt.

Eine relative ECTS-Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist gemäß § 23 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen für die Abschlussnote vorgesehen. Bei einer ausreichend guten Datenlage wird sie im „Diploma Supplement“ ausgewiesen. Der Zeitraum ist auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre zu bemessen. Referenzgruppe sind die Absolventinnen

und Absolventen des absolvierten Studiengangs. Referenzgruppe und Bezugszeitraum werden angegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang werden insgesamt 210 CP gemäß dem European Credit Transfer System vergeben. Gemäß § 4 Abs. 2 der Speziellen Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Arbeitsstunden. Im siebensemestrigen Vollzeitstudium werden pro Semester 30 CP vergeben. Der studentische Arbeitsaufwand im Studiengang liegt bei 6.300 Arbeitsstunden. Er gliedert sich in ein Theoriestudium an der Hochschule im Umfang von 1.652 Präsenzstunden und 2.128 Stunden Selbststudium (zusammen 3.780 Stunden) sowie in einen Praxisteil im Umfang von 2.520 Stunden (davon 98 Stunden Kontaktzeit in der Hochschule und 72 Stunden Selbststudium), der an kooperierenden Praxiseinrichtungen absolviert wird. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Die wissens- und kompetenzorientierte Ausgestaltung des studiengangspezifischen Prüfungssystems bildet sich in der Speziellen Prüfungsordnung (SPO) des Studiengangs ab (§ 10). Die modulbezogenen Prüfungen gemäß dieser Ordnung dienen der Feststellung, ob die im Modulhandbuch für diesen Studiengang im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen dargestellten Qualifikationsziele erreicht wurden. Alle Module im Studiengang werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den modulspezifisch angestrebten und definierten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen (Qualifikationsziele des Studiengangs) ausrichtet. Die Prüfungen im Rahmen des Studiengangs erfolgen studienbegleitend.

Im elf ECTS umfassenden Abschlussmodul („Bachelorthesis“) ist das Verfassen einer Bachelorthesis mit einem Umfang von neun CP vorgesehen.

Die Spezielle Prüfungsordnung wurde im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung vom Präsidenten der Hochschule genehmigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsverordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsverordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft ggf. bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang kooperiert im Rahmen des dualen, praxisintegrierenden Studiengangs sowohl mit verschiedenen klinischen als auch außerklinischen Einrichtungen, um die im Hebammengesetz vorgegebenen mind. 2.200 Stunden Praxiszeit in Hinblick auf Umfang und Qualität entsprechend den dort gemachten Vorgaben umzusetzen. Praxiseinrichtungen sind gemäß § 13 Hebammengesetz Krankenhäuser, freiberufliche Hebammen, hebammengeleitete Einrichtungen und sonstige Einrichtungen, die zur Durchführung der Praxiseinsätze von Hebammenstudierenden geeignet sind. Für die konzeptionelle Umsetzung des Studiengangs in Theorie und Praxis trägt die Hochschule die gesetzlich bestimmte Gesamtverantwortung nach dem Hebammengesetz.

Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist gemäß § 32 Hebammengesetz insbesondere verpflichtet, 1. den berufspraktischen Teil des Studiums in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Praxisplans durchzuführen, 2. zu gewährleisten, dass die im Praxisplan vorgegebenen Praxiseinsätze des berufspraktischen Teils des Studiums durchgeführt werden können, 3. sicherzustellen, dass die studierende Person im Umfang von mindestens 25 Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden Stundenanzahl von einer praxisanleitenden Person angeleitet wird, 4. der studierenden Person kostenlos die Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die für die Absolvierung des berufspraktischen Teils des Studiums und für das Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind, 5. die studierende Person für die Teilnahme an hochschulischen Lehrveranstaltungen und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und 6. bei der Gestaltung der Praxiseinsätze auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

Der Kooperation mit einer verantwortlichen Praxiseinrichtung liegt ein umfangreicher Rahmenkooperationsvertrag zu Grunde (*siehe Muster Kooperationsvertrag*), in dem u.a. Ziele, Zulassungsverfahren, Art und Umfang der Kooperation, Praxiseinsätze, Vereinbarungen zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und weiteren Praxiseinrichtungen, (staatliche) Prüfungen, Anforderungen an Praxisanleitung und Praxisanleitende sowie die Praxisbetreuung seitens der Hochschule geregelt sind. Die „Nebenabreden“ zum Kooperationsvertrag finden sich in einer weiteren Anlage. Laut dieser Anlage, der „Nebenabrede über die Ausbildung von Studierenden der Hebammenwissenschaft an einer ‚Akademischen Praxiseinrichtung für Hebammenwissenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen‘“ vergibt die Hochschule an kooperierende Krankenhäuser, Geburtshäuser und Hebammenpraxen die Bezeichnung „Akademische Praxiseinrichtung für Hebammenwissenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen“. Vertragsgemäß engagieren sich die Einrichtungen im Vergleich zu anderen Kooperationspartnerinnen und -partnern überdurchschnittlich für eine exzellente akademische Qualifizierung der Hebammenstudierenden.

Das duale Studium und die Kooperation mit der Praxis ist keine Kooperation mit einem Bildungsträger gemäß § 19 Musterrechtsverordnung und ist von daher primär unter dem Kriterium „Besonderer Profilanpruch“ zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Den Gutachtenden liegt ein stimmig konzipierter, dualer Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ zur Erstakkreditierung vor. Der erstmalige Start des 210 CP umfassenden dualen Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ ist zum Wintersemester 2021/2022 (01.09.2021) geplant. Entsprechend wurde ein Verfahren der Konzeptakkreditierung durchgeführt. Es liegen somit bisher keine empirischen Befunde zur Studierbarkeit und zur Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung vor.

Schwerpunkte der Gespräche vor Ort bezogen auf das vorgelegte Studienkonzept waren die Situation der Lehre unter den Bedingungen der Corona-Pandemie, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des am 01.01.2020 in Kraft getretenen neuen Hebammengesetzes, das vorgelegte Curriculum und der damit verbundene akademische Anspruch, das damit verknüpfte Praxiskonzept, der Aufwuchs des Lehrpersonals, der Stellenwert des E-Learning bzw. Blended Learning, die vorgesehene studienganginterne Qualitätssicherung und der Aufbau und die Qualität des Modulhandbuchs.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine Liste der geplanten Anschaffungen von Modellen und Simulatoren für das Skills- und Simulationszentrum Hebammenwissenschaft sowie eine Übersicht über Fachliteratur und Fachzeitschriften aus dem Bereich der Geburtshilfe eingereicht. Aus Sicht der Gutachtenden steht diesbezüglich somit eine gute sächliche Ausstattung zum Studienstart zur Verfügung, die in den kommenden Jahren sukzessive weiter ausgebaut wird.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Übergeordnetes Ziel des Hebammenstudiums an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist die Vermittlung von fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich im Sinne einer „reflektierenden Praktikerin“ erforderlich sind. Der Abschluss ermöglicht zudem auch den Zugang zu affinen Masterstudiengängen, insbesondere auch den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ der Hochschule.

Die Qualifikationsziele und Learning Outcomes der einzelnen Module ermöglichen den Studierenden die Entwicklung der Kompetenzen gemäß Anlage 1 der neuen Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen sowie das Erreichen des Studienziels nach § 9 Hebammengesetz. Die Kompetenzen der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen und das gesetzlich vorgegebene Studienziel entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse im Hinblick auf Bachelorstudiengänge, so die Hochschule. Laut Hochschule wurden zudem Aspekte des Qualifikationsrahmens „Essential Competencies for midwifery practice“ der International Confederation of Midwives berücksichtigt (ICM, 2019). In den einzelnen Modulen wird explizit ausgewiesen, welche Kompetenzen aus der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen durch das jeweilige Modul angebahnt werden sollen. Die im Studienziel explizit formulierten Tätigkeiten werden u.a. durch die Erfüllung des gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeitsnachweises aus Anlage 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen gesichert (*ausführlich dazu Selbstbericht, S. 6ff.*).

Neben der systematischen Förderung des selbstständigen und selbsttätigen Lernens sollen zudem im Rahmen des Studiums die Bereitschaft und Entwicklung notwendiger Kompetenzen für das lebenslange Lernen ermöglicht und gefördert werden. Dieses wird als ein fortwährender Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden, welcher mit einer fortlaufenden persönlichen als auch fachlichen Entwicklung einhergeht. Explizit sollen weiterhin demographische sowie epidemiologische Entwicklungen, die Veränderungen familiärer Strukturen sowie Fragen von (kultureller) Diversität und ethischer Verantwortung Bestandteil der Kompetenzentwicklung sein.

Darüber hinaus versteht die Hochschule das Studium als eine Qualifikation, die über das rein Fachliche hinausgeht und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden fördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulleitung und die im Fachbereich Verantwortlichen erläutern im Gespräch mit den Gutachtenden nachvollziehbar die Einordnung des Studiengangs in das Studienangebot der Hochschule und des Fachbereichs. Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der duale Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ sinnvoll in das Studienangebot des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ein.

Die Qualifikationsziele und Learning Outcomes der Module ermöglichen nach Auffassung der Gutachtenden den Studierenden die Entwicklung der Kompetenzen gemäß einer Anlage zur neuen Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen sowie das Erreichen des Studienziels nach § 9 Hebammengesetz. Die beschriebenen Qualifikationsziele bilden die im Gesetz geforderten Inhalte und wissenschaftlichen Grundlagen des Hebammenstudiums ab und entsprechen somit den Erwartungen an einen dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“. Aus Sicht der Gutachtenden wird auch den für die staatliche Anerkennung notwendigen Anforderungen bezüglich der abzuleistenden Praxis- und Theoriestunden im Curriculum entsprochen. Die in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen geforderten und in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs verorteten Kompetenzen und das gesetzlich vorgegebene Studienziel entsprechen aus Sicht der Gutachtenden im vorliegenden Studienkonzept zudem den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für das Bachelorniveau. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszie-

len überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen sowohl die berufsspezifisch-fachliche als auch die wissenschaftliche Befähigung und damit die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit als Hebamme aufzunehmen.

Die Gutachtenden merken im Kontext der Gespräche mit der Hochschule zum Thema Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden an, darauf zu achten, dass auch ein studentischer Habitus ausgebildet und das Selbstbewusstsein der Studierenden gestärkt wird. Sie sollten nach ihrem Studienabschluss in der Lage sein, auch gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert und mit Verantwortungsbewusstsein mitzugestalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Studienprogramm erfüllt die Anforderungen aus § 11 Hebammengesetz zur Dauer und Struktur des Hebammenstudiums. Gemäß Gesetz muss das Studium mind. 4.600 Stunden umfassen: davon müssen mind. 2.200 Stunden in der Praxis (hier sind es insgesamt 2.350 Stunden) und 2.200 Stunden hochschulische Studienteil inklusive Selbstlernzeit (hier sind es 3.940 Stunden) nachgewiesen werden.

Der Studiengang ist laut Hochschule an den Grundsätzen von Gesundheitsförderung und Prävention ausgerichtet und eingebettet in den theoretischen Rahmen der professionellen Hebammenarbeit (Halldorsdottir et al., 2011) sowie der kritisch-konstruktiven Didaktik in Anlehnung an Klafki (1996). Im Zentrum der Didaktik stehen die Förderung von Selbstbestimmungs-, Mitbestimmungs- und Solidaritätsfähigkeit sowie die Ausrichtung an epochaltypischen Schlüsselproblemen, die sich auch auf den Hebammenberuf auswirken (im aktuellen Kontext z.B. Digitalität, Flucht und Migration, Globalisierung, Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Armut oder die zunehmende Ökonomisierung des Gesundheitssystems). Diese Prinzipien wurden in der curricula- ren Konzeption integriert, da sie dazu beitragen, das gesetzlich geforderte Studienziel zu erreichen. Des Weiteren werden die Absolvierenden für aktuelle Probleme sensibilisiert und die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für sich selbst, für die Stärkung des Hebammenberufs und für vulnerable Zielgruppen in der Hebammenarbeit gefördert. Aus der theoretischen Rahmung des Studienprogramms ergibt sich zudem das Bildungsziel „reflektierende Praktikerin“, welches (neben traditionellen Lehr-Lernkonzepten) besonders durch selbstgesteuerte und -organisierte Lernkonzepte und studierendenzentrierte und aktivierende Lehr-Lernformen erreicht werden soll. Dazu gehören verschiedene methodologische Ansätze wie Formen des handlungsorientierten Lernens, beispielsweise problemorientiertes Lernen/Fallarbeit, subjektorientiertes oder forschendes Lernen. Lehrenden kommt in diesen konstruktivistisch orientierten Ansätzen vorwiegend die Rolle von Lernbegleitern bzw. Lernbegleiterinnen zu. Zudem sollen Blended-Learning Konzepte mit E-Learning Anteilen zur digitalen Kompetenz der Absolvierenden beitragen, da diese Kompetenzen explizit in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen formuliert werden.

Diese Lernziele und -inhalte werden über ein zunächst lineares (gestuftes) und im weiteren Verlauf spiralförmig angelegtes Curriculum realisiert. Dabei soll v.a. deklaratives Wissen bzw. Grundla-

genwissen linear vermittelt werden, während handlungsorientierte Inhalte bzw. berufliche Kompetenzen spiralig gelernt und entwickelt werden. Spiralig bedeutet, dass Lehrinhalte im Studienverlauf (systematisch und curricular geplant) immer wieder aufgegriffen und weitergeführt werden (im Sinne eine Vertiefung, Zunahme an Komplexität der Inhalte oder Erweiterung von Perspektiven). Das spiralförmige Prinzip zeigt sich u.a. in der engen didaktischen Verknüpfung von Theorie und Praxis, in der Entwicklung von wissenschaftlicher Kompetenz und transkultureller Kompetenz oder z.B. in einer angelegten Lernspirale, die die Module T02, T05, T09 und T11 umfasst und zusammen mit dem Skills-Training und den entsprechenden Praxismodulen zum Erwerb zentraler beruflicher Kompetenzen führen soll (*zur Umsetzung siehe Modulhandbuch*).

Der Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz wird u.a. durch Fertigkeitentraining und Simulation von beruflichen Situationen im Skills-Lab gefördert. Das Lernen im Skills-Lab (als dritter Lernort) ermöglicht den Wissenstransfer von der Theorie zur Praxis und gilt als Schnittstelle der beiden Lernorte. Art und Mindestumfang der Praxisphasen sind gesetzlich vorgegeben. Die Praxisphasen werden im Modulhandbuch ebenfalls curricular abgebildet. Während der Praxisphasen bearbeiten die Studierenden Lernaufgaben. Im Rahmen der praktischen Einsätze werden die Studierenden von berufspädagogisch qualifizierten Personen (Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter aus der Praxiseinrichtung) begleitet. Die praxisanleitende Person führt die Studierenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Hebammenberuf anfallenden Aufgaben heran und begleitet die Studierenden während ihres Lernprozesses im jeweiligen Praxiseinsatz. Sie ist während des jeweiligen Praxiseinsatzes Ansprechpartnerin für die verantwortliche Praxiseinrichtung und für die Hochschule gemäß § 14 Hebammengesetz. Die Praxisbegleitung erfolgt durch Lehrende der Hochschule. Das didaktische Konzept für die Praxisphasen und das Skills-Lab wurde im ersten Quartal des Jahres 2021 fertiggestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In dem von der Hochschule vorgelegten Selbstbericht und den dazu gehörenden Unterlagen sowie in den Gesprächsrunden im Rahmen der Begutachtung wurde den Gutachtenden ein gut durchdachtes, stimmiges und insgesamt überzeugendes Studienkonzept eines dual angelegten Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ präsentiert. Das dem Studiengang unterliegende und hervorzuhebende Spiralcurriculum bzw. das didaktische Prinzip der Anordnung der Module und Lerninhalte ist aus Sicht der Gutachtenden stimmig konzipiert und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Auch die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch, die den Vorgaben gemäß Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen entsprechen, sind differenziert ausgearbeitet. Bezogen auf die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sehen die Gutachtenden jedoch die Verwendung der Begriffe „Ethnizität“, „Ethnie“ und „Behinderungen“ kritisch. Sie empfehlen die politisch eher problematischen Begriffe „Ethnizität“, „Ethnie“ und „Behinderungen“ zu ersetzen. Des Weiteren wird empfohlen, das wichtige, in Modul 3 verortete Thema „Berufliche Identität entwickeln“ (Modul 3) als „Strang“ zu konzipieren, der sich durch das gesamte Curriculum zieht. Das Thema sollte nicht nur in einem Modul gebündelt werden.

Das umfangreiche und genaue Skills Lab- und Praxiskonzept sowie die Qualitätsanforderungen der Hochschule an die kooperierenden Praxiseinrichtungen werden von den Gutachtenden für gut befunden. Auf Basis der im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung von der Hochschule vorgelegten Liste der geplanten Anschaffungen von Modellen und Simulatoren für das Skills- und Simulationszentrum Hebammenwissenschaft sowie der eingereichten Übersicht über die studienrelevante Fachliteratur und Fachzeitschriften steht aus Sicht der Gutachtenden zum Studienstart auch diesbezüglich eine gute sächliche Ausstattung zur Verfügung, die in den kommenden Jahren sukzessive weiterausgebaut wird. Die Gutachtenden kommen zum Schluss, dass im

Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse zum Zuge kommen bzw. stattfinden, in welche die Studierenden aktiv eingebunden sind. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Gesamtkonzept ist nach Auffassung der Gutachtenden auch unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen überzeugend.

Beim Thema der Anschlussfähigkeit des Bachelorstudiengangs an der Hochschule verweisen die Studiengangverantwortlichen auf das erstmals zum Sommersemester 2021 angebotene neue Masterprogramm für die Bereiche Pflege und Hebammenwesen mit der Studiengangbezeichnung „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“. Damit ist für die Absolvierenden an der Hochschule ein weiterführendes Studium möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bezogen auf die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch wird empfohlen: 1. Die eher problematischen Begriffe „Ethnizität“, „Ethnie“ und „Behinderungen“ zu ersetzen. 2. Das in Modul 3 verortete Thema „Berufliche Identität entwickeln“ (Modul 3) sollte sich als „Strang“ durch das Curriculum ziehen und nicht nur in einem Modul gebündelt werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Ein Aufenthalt an anderen Hochschulen und/ oder der praktischen Einsätze (Auslandsaufenthalt) ist laut Hochschule im Rahmen des Studiums grundsätzlich möglich. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt (§ 9 Abs. 1).

Der Studiengangverlauf sieht im fünften Semester ein Mobilitätsfenster für die Studierenden vor, insbesondere da die Prüfung im zweisemestrigen Modul T10 „Evidenzbasiertes Handeln in der Hebammenarbeit“ bereits im vierten Semester stattfindet. Damit wird aus Sicht der Hochschule dem Anspruch Rechnung getragen, studentische Mobilität zu ermöglichen. Die Studierenden können den Einsatz in der außerklinischen Einrichtung im Ausland absolvieren und diesen neunwöchigen Aufenthalt auf bis zu zwölf Wochen verlängern, um Fördermittel (z.B. über ERASMUS oder PROMOS) beantragen zu können. Die Kriterien für eine Anerkennung des Praxiseinsatzes im Ausland werden mit der zuständigen Landesbehörde aktuell erörtert. Eine Anerkennung des Einsatzes trägt der Lissabon-Konvention Rechnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilität der Studierenden wird von der Hochschule grundsätzlich unterstützt. Nach Auffassung der Gutachtenden ist die Mobilität der Studierenden im vorliegenden Hebammenstudiengang infolge des dualen Studiums und der in das Studium integrierten Praxis in den kooperierenden Praxiseinrichtungen grundsätzlich jedoch eher eingeschränkt realisierbar, da ein Auslandsaufenthalt im eng getakteten Studienmodell eine zusätzliche Belastung darstellen kann und Praxiseinsätze im Hinblick auf die staatliche Anerkennung vorab mit der zuständigen Landesbehörde abgesprochen bzw. von dieser genehmigt werden müssen. Laut Hochschule ist Mobilität im 5.

Semester, insbesondere durch die Einrichtung eines Mobilitätsfensters gewährleistet, da die Prüfung im zweisemestrigen Modul T10 „Evidenzbasiertes Handeln in der Hebammenarbeit“ bereits im 4. Semester stattfindet. Nach Meinung der Gutachtenden trägt die Hochschule damit dem Anspruch, studentische Mobilität zu ermöglichen, zwar formal Rechnung, allerdings weist die Hochschule selbst zurecht darauf hin, dass (bislang) keine Kriterien für eine Anerkennung des Praxiseinsatzes im Ausland vorliegen. Die Möglichkeiten und Kriterien für einen Auslandsaufenthalt sind zunächst noch mit der zuständigen Landesbehörde grundsätzlich zu klären. Die Gutachtenden unterstützen das Anliegen der Hochschule und empfehlen, Kriterien für eine Anerkennung des Praxiseinsatzes im Ausland zu entwickeln, und diese im Dialog mit der zuständigen Landesbehörde zu erörtern.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention bezogen auf einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland ist aus Sicht der Gutachtenden in § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte im Sinne der Lissabon-Konvention Kriterien für die Anerkennung eines Praxiseinsatzes im Ausland entwickeln und ihre Umsetzbarkeit im Dialog mit der zuständigen Landesbehörde klären.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

In dem auf 46 Studienplätze pro Wintersemester ausgelegten Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ sind pro Studienkohorte (inklusive Praxisbegleitung an den Praxiseinrichtungen) etwa 290 SWS an Lehre zu erbringen. Pro Student bzw. Studentin werden 0,25 SWS für die Betreuung der Bachelorarbeit in Abzug gebracht (insgesamt 10 SWS).

Die im zu akkreditierenden Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ pro Semester anfallende Lehre im Umfang von ca. 115 SWS (Sommersemester: 107 SWS; Wintersemester: 123 SWS) wird laut Lehrverflechtungsmatrix von 13 hauptamtlich Lehrenden (zehn dieser Personen sind Professorin bzw. Professor) und acht Lehrbeauftragten erbracht. Erstere decken 98 SWS (entspricht 85 % der insgesamt im Studiengang zu erbringenden Lehre) der Lehre ab, Letztere ca. 17 SWS (entspricht 15 % der insgesamt im Studiengang zu erbringenden Lehre). Der Anteil der professoral erbrachten Lehre (ohne Vertretungsprofessuren) liegt bei 74 SWS (entspricht ca. 64 % der insgesamt im Studiengang zu erbringenden Lehre). Drei der zehn Professuren sind laut Lehrverflechtungsmatrix noch nicht besetzt (zwei Professuren mit der Denomination Hebammenwissenschaft, eine Professur mit der Denomination Geburtsmedizin).

Das Fach Hebammenwissenschaft wird ab dem Wintersemester 2020/2021 durch zwei bereits berufene Professuren für Hebammenwissenschaft (beides Hebammen) abgebildet. Diese werden aktuell durch zwei Mitarbeiterinnen im Mittelbau, die die Funktionen Praxisreferentin und Studiengangorganisatorin übernehmen, fachlich unterstützt. Beide Mitarbeiterinnen sind ebenfalls Hebammen und haben sich mit einem Master in Schulmanagement bzw. einem Master in Erwachsenenbildung akademisch weiterqualifiziert. Beide Stellen sind unbefristet. Eine dritte unbe-

fristete Stelle soll ab Juni 2021 besetzt werden. Die entstehenden Ressourcenbedarfe für Hilfskräfte bestreitet der Fachbereich aus seinen von der Hochschulleitung alljährlich zugewiesenen Finanzmitteln.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat für den Studiengang neben den beiden existierenden Professuren drei zusätzliche Professuren sowie drei unbefristete Mittelbaustellen in den Haushalt 2021 eingestellt. Des Weiteren konnte im Jahr 2020 eine unbefristete E10-Stelle für die Betreuung erfolgreich besetzt werden. Darüber hinaus ist der erhöhte Bedarf im Verwaltungsbereich (Studierenden-Service-Center) angezeigt worden. Die Kosten für Simulationsschauspielerinnen/Schauspieler (Honorar als Lehrbeauftragte) sind noch nicht bei den Personalkosten hinterlegt.

Aus der Lehrverflechtungsmatrix für die hauptamtlich Lehrenden gehen der jeweilige Titel bzw. die jeweilige Stellenbeschreibung der aufgeführten Personen, ihre Qualifikation, die Denomination bzw. das Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung insgesamt, ggf. Lehrermäßigungen sowie die Module, in denen gelehrt wird, sowie der Anteil der SWS, die im vorliegenden Studiengang und in anderen Studiengängen erbracht werden, hervor. Aus der Liste der acht Lehrbeauftragten gehen deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und der Umfang an Lehre in SWS hervor. Auch die betreuenden Professorinnen und Professoren werden benannt. Detailliertere Angaben zur Qualifikation der haupt- und nebenamtlich Lehrenden sind dem Dokument Kurz-Lebensläufe der Lehrenden zu entnehmen.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren bzw. das Berufungsverfahren sind im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz geregelt. Ebenso sind in der genannten Gesetzesgrundlage die formalen Einstellungsvoraussetzungen zur Erteilung eines Lehrauftrags fixiert.

Für die hochschuldidaktische Weiterbildung von Lehrenden (Professorinnen/ Professoren einschließlich Lehrbeauftragte und Tutorinnen/ Tutoren) stellt die Hochschuldidaktik Ludwigshafen-Worms ein umfangreiches Angebot zur Verfügung. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die jährlich an der Hochschule stattfindende Woche des Lehrens und Lernens mit gebündelten didaktischen Workshops für Lehrende. Zahlreiche dieser Weiterbildungsveranstaltungen sind auf das Hochschuldidaktik-Zertifikat des Landes Rheinland-Pfalz anrechenbar. Auch ein speziell entwickeltes Programm für Neuberufene steht an der Hochschule zur Verfügung. Darüber hinaus werden Studierende zu Tutorinnen bzw. Tutoren geschult und damit für die Unterstützung von Studierenden oder die Aufarbeitung von Stoff aus Seminaren und Vorlesungen qualifiziert.

Der Bereich Personalentwicklung der Hochschule steuert die Kompetenzentwicklung der Mitarbeitenden in Verwaltung, Fachbereichen, Lehre und Forschung. Dazu hat die Hochschule ein Personalentwicklungskonzept 2015-2020 erstellt. Allen Mitarbeitenden in den Fachbereichen und in der zentralen Verwaltung steht dieses Weiterbildungsprogramm der Personalentwicklung offen. Es wird halbjährlich neu aufgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gesamtbedarf an Lehre für den, laut Auskunft vor Ort inzwischen auf 46 Studienplätze ausgelegten siebensemestrigen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ liegt laut Hochschule bei ca. 290 SWS. Die pro Semester anfallende Lehre hat einen Umfang von ca. 115 SWS. Für die Lehre stehen aktuell zehn hauptamtlich Lehrende zur Verfügung: sieben Professoren/-innen, zwei davon sind Hebammenwissenschaftlerinnen, und acht Lehrbeauftragte. Drei zusätzliche, fachlich einschlägige Professuren sollen hinzukommen: zwei Professuren mit der Denomination Hebammenwissenschaft und eine Professur mit der Denomination Geburtsmedizin. Laut dem vor Ort von Seiten der Hochschule bestätigten Zeitplan laufen für diese drei Professuren

derzeit die Berufungsverfahren. Sie sollen zum Wintersemester 2021/2022 besetzt werden. Dass die Landesregierung Rheinland-Pfalz zur Finanzierung der drei zusätzlichen Professuren sowie für drei weitere, unbefristete Mittelbaustellen Mittel in den Haushalt 2021 eingestellt hat, wird von den Gutachtenden gewürdigt. Die Maßnahme steht laut Hochschule auch im Zusammenhang mit Überlegungen der Landesregierung, den Standort Ludwigshafen zu einem Zentrum des hochschulischen Hebammenstudiums im Bundesland auf- und auszubauen. Mit jetzt zwei und mit Studienbeginn dann fünf Professuren sowie den zusätzlichen Mittelbaustellen steht dem Studiengang aus Sicht der Gutachtenden ausreichend akademisch einschlägig qualifiziertes professorales Lehrpersonal und auch Personal für die Praxisbetreuung zur Verfügung. Für das Skills-Lab stehen derzeit vier Trainer bzw. Trainerinnen zur Verfügung. Aus Sicht der Gutachtenden ist der Studiengang damit bezogen auf die personelle Ausstattung in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut aufgestellt. Die Gutachtenden empfehlen, die Besetzung der drei ausgeschriebenen Professuren anzuzeigen.

Sollte das Land die Anzahl der Studienplätze zum Wintersemester 2022/2023 auf 60 erhöhen, ist aus Sicht der Gutachtenden und auch im Sinne der Hochschule ausdrücklich darauf zu achten, das damit zugleich auch der Personalaufwuchs entsprechend angepasst wird.

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen bietet den Lehrenden beider Hochschulen im Rahmen der „Hochschuldidaktik Ludwigshafen-Worms“ ein umfangreiches Angebot an Workshops und Kursen an, die sie in ihrer Kompetenzentwicklung im Bereich der Lehre unterstützen und Innovation fördern. Nach Einschätzung der Gutachtenden hat die Hochschule im Selbstbericht und in den Gesprächen vor Ort geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die Besetzung der drei ausgeschriebenen Professuren anzuzeigen.
- Sollte das Land die Anzahl der Studienplätze zum Wintersemester 2022/2023 auf 60 erhöhen, ist (auch im Sinne der Hochschule) ausdrücklich darauf zu achten, das damit zugleich auch der Personalaufwuchs entsprechend angepasst wird.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für Lehrveranstaltungen, Gruppenarbeiten und Gruppenberatungen stehen am Standort Maxstraße insgesamt 17 Räume in verschiedenen Größen (von 15 bis 100 Personen) zur Verfügung. Die Veranstaltungsräume sind mit Flipcharts, Tafeln, Lautsprechern und fest installierten Beamern ausgestattet. Zusätzlich kann auf von der Hochschule angemietete Räumlichkeiten an verschiedenen Standorten in der Stadt zugegriffen werden. Voraussichtlich im Jahr 2023 sollen alle Fachbereiche der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen auf einem Campus am Standort in der Ernst-Boehe-Straße zusammengeführt werden.

Um den Studiengang entsprechend der curricularen Zielsetzungen auszustatten, ist laut Hochschule bereits für das Wintersemester 2021/2022 ein Umzug in neue Räumlichkeiten geplant. Hierzu finden Gespräche mit dem Ministerium Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Anmietung und Ausstattung neuer Räumlichkeiten statt. Für

eine bedarfsorientierte Planung der Räumlichkeiten hat sich der Fachbereich an der Konzeptionierung von Modellstudiengängen im Bereich der Hebammenwissenschaft und Pflege sowie an Aussagen aus der Literatur orientiert. Die Räumlichkeiten, welche neben dem Skills- und Simulationszentrum auch den Vorlesungsbetrieb sowie die Büros für die Mitarbeitenden berücksichtigen sollen, werden gemeinsam mit dem Studiengang „Pflege Dual“ geplant. Für das Skills- und Simulationszentrum werden für beide Studiengänge Flächen von insgesamt ca. 850 bis 1.050 qm kalkuliert. Kostenschätzungen zufolge müssen für die Gesamtausstattung (ohne Umbaukosten) ca. 530.000 Euro eingeplant werden. Dem Ministerium ist ein entsprechendes Feinkonzept vorgelegt worden, um sowohl den Investitionsbedarf als auch die Kosten für den laufenden Unterhalt abschätzen zu können. In den Landeshaushalt 2021 ist eine Anschubfinanzierung für Umbau, Ausbau sowie Materialien in Höhe von 380.000 Euro eingestellt worden.

Für die Studierenden stehen am Standort des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen Computerarbeitsplätze zur Verfügung. In der Teilbibliothek des Fachbereichs sind weitere Computerarbeitsplätze vorhanden. Im Haus ist es nahezu an jedem Ort möglich, sich über WLAN mit dem Internet zu verbinden. Die E-Learning Plattform „Open-OLAT“ eröffnet den Studierenden die Möglichkeiten zum Integrierten Lernen (Blended-Learning). Hierüber sind unter anderem ein einfacher Zugang zu Lehrmaterialien und Möglichkeiten des kollaborativen Lernens gewährleistet. Zudem wurden die Programme „IBM SPSS Statistics“ für die quantitative Datenauswertung und „MAXQDA“ für die qualitative Datenauswertung den Studierenden als Netzwerk oder Vor-Ort-Lizenzen auf dem Campus zur Verfügung gestellt.

Der Medienbestand der aus drei Teilbibliotheken bestehenden Hochschulbibliothek umfasst derzeit ca. 122.000 Printmedien, 270 laufend bezogene Printzeitschriften, rund 49.000 E-Books sowie rund 41.000 E-Journals und E-Papers (Stand: 2018). Die Studierenden können zudem auf zahlreiche lizenzpflichtige Datenbanken unterschiedlicher Fachgebiete zugreifen. Die Hochschulbibliothek ist an 289 Tagen geöffnet, die Regelöffnungszeiten betragen wöchentlich 54 Stunden. Die Hochschulbibliothek bietet zudem Unterstützungsangebote zu den Themen „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Literaturverwaltung“ an. Zum „Wissenschaftlichen Arbeiten“ stehen u.a. elf Online-Tutorials zu Themen wie „Suchstrategien“ oder „Zitieren und Plagiate vermeiden“ zur Verfügung. Den Studierenden steht außerdem die kostenlose Vollversion des Literaturverwaltungsprogramms „Citavi“ inklusive einer Einführung in die Funktionen zur Verfügung. Aufgrund einer Kooperation mit der nahegelegenen Universitätsbibliothek Mannheim steht den Studierenden zusätzlich die Literatur der UB Mannheim kostenlos zur Verfügung.

Der Printmedienbestand der Fachbibliothek Sozial- und Gesundheitswesen am Standort Maxstraße 29 liegt aktuell bei über 64.800 Einheiten (Stand: 08/2020). Die Fachliteraturbestände sind auf das Studienangebot in den Studienbereichen Pflege und Gesundheit sowie Soziale Arbeit ausgerichtet. Ein breites Angebot englischsprachiger Literatur wurde für die Bibliothek erworben. Die Studierenden können auf Datenbanken zugreifen.

Zusätzlich zu den haupt- und nebenamtlich Lehrenden sind zahlreiche weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung des Studiengangs beteiligt (z.B. im Bereich der Geschäftsführung, der Studiengangs- und Dekanatsverwaltung, des Studierendenservicecenters, des Rechenzentrums etc.). Hinzu kommen Mitarbeitende in Drittmittelprojekten sowie studentische Hilfskräfte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumlichen Kapazitäten für die inzwischen ca. 850 Studierenden im Gebäude des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen stoßen trotz der Hinzumietung von externen Räumen bereits derzeit an Grenzen, wie sowohl die Hochschulleitung, der Fachbereich und auch die befragten Studierenden bestätigen. Vor diesem Hintergrund nehmen die Gutachtenden zur Kenntnis, dass die Gewährleistung einer ausreichenden Ausstattung (z.B. der Ausbau des bislang noch in einem „provisorischen“ Zustand befindlichen Skills Lab und Simulationszentrum) für den neuen, auf 46 Studierende pro Jahr ausgelegten Studiengang (eine Erhöhung der Zahl der Studienplätze auf 60 ist denkbar) einen Umzug in neue Räumlichkeiten erfordert, der zum Wintersemester 2021/2022 gemeinsam mit dem Studiengang „Pflege Dual“ vollzogen werden soll. Der Raumbedarf umfasst auch Vorlesungs- und Seminarräume sowie Büros für die Mitarbeitenden, die laut Hochschulleitung in der Planung berücksichtigt sind. Die Finanzierung des Umbaus der neuen Räume sowie die Finanzierung der Miete und der Ausstattung des Skills Lab und Simulationszentrums sind laut Hochschulleitung durch Zusagen des zuständigen Ministeriums gesichert. Die nachgereichte Liste der geplanten Anschaffungen von Modellen und Simulatoren für das Skills- und Simulationszentrum Hebammenwissenschaft zeigt nach Auffassung der Gutachtenden eine solide Grundausstattung, um angemessen mit 46 Studienplätzen pro Jahr zu arbeiten. Nach Auffassung der Gutachtenden ist damit auch perspektivisch die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der räumlichen und sächlichen Ausstattung gesichert.

Dem dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“, der nach derzeitigem Stand im Wintersemester 2021/2022 ohne Präsenzveranstaltungen starten soll (Skills-Lab Präsenzveranstaltungen sollen unter Einhaltung der Hygienerichtlinien stattfinden), stehen für die Online-Lehre bzw. für das „Blended Learning“ u.a. die E-Learning Plattform „Open-OLAT“ und „ZOOM“ für Videokonferenzen etc. zur Verfügung. Laut Hochschul- und auch Fachbereichsleitung ist die digitale Ausstattung der Hochschule infolge der Corona-Pandemie mittels der bereitgestellten Finanzmittel hochgefahren worden, so dass die Online-Lehre seit zwei Semestern zufriedenstellend funktioniert. Dazu tragen entsprechende Fortbildungen der Lehrenden und das spezielle Neuberufenen-Programm bei. Perspektivisch soll zum Präsenzstudium zurückgekehrt werden, da sich die Hochschule explizit als Präsenzhochschule versteht. Aus Sicht der befragten Studierenden ermöglicht die Online-Lehre ein flexibleres Studium. Der große Vorteil sei: es spart Zeit und es erlaubt das Lernen im eigenen Tempo.

Der in der Hochschulbibliothek auf die „Hebammenwissenschaft“ bezogene Bestand an Fachbüchern und Fachzeitschriften wird von den Gutachtenden auf Basis der dazu nachgereichten Bestandsliste zum Medienangebot für Gesundheitsberufe und speziell auch für die Hebammenwissenschaft als insgesamt angemessen betrachtet. Auch deshalb, weil eine Kooperation mit der nahegelegenen Universitätsbibliothek Mannheim besteht, die den Studierenden zusätzlich den Zugriff auf weitere Ressourcen in digitaler und gedruckter Form ermöglicht. Auch die vorhandenen Datenbanken sind einschlägig relevant. Die Gruppe der dazu befragten Studierenden hatte keine Verbesserungsvorschläge oder Wünsche.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Es wird modulbegleitend geprüft. Die einzelnen Prüfungen sind modulbezogen festgelegt. Durch die Modulprüfungen sollen modulspezifische Kompetenzen (entsprechend Anlage 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen) nachgewiesen werden. Hierfür wurden kompetenzorientierte Prüfungsformen bzw. Aufgabenstellungen gewählt: u.a. Fallklausuren, Portfolio, Hausarbeiten, Performanzprüfungen (z.B. Objective structured clinical examination; OSCE), Simulationsprüfungen mit Simulatoren und/ oder Simulationsschauspielerinnen/ Simulationsschauspieler, Mini-Clinical Evaluation Exercise (Mini-CEX)). Die einzelnen Prüfungsformen werden in der Allgemeinen (§ 15 bis § 18) und in der Speziellen Prüfungsordnung (§ 10) näher ausgeführt. Bei Prüfungsformen sind die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Für das Skills- und Simulationstraining besteht die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme (Anwesenheitspflicht). Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme in Modulen mit Skills- und Simulationstraining ist, dass nicht mehr als 25 % der Veranstaltungstermine des Skills und Simulationstrainings versäumt werden (*siehe § 7 Spezielle Prüfungsordnung*). Pro Semester sind zwischen drei und vier Prüfungen zu absolvieren (*siehe Studienverlaufsplan in der Speziellen Prüfungsordnung*). Die Entscheidung über die endgültige Prüfungsform in den jeweiligen Modulen trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs vor Studienbeginn des Moduls.

Das Prüfungssystem des Studienganges sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums einfließen, auch Studienleistungen vor. Diese werden in Anlehnung an § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Teil des Studiums und der Prüfungen ist die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß § 13 ff. Hebammengesetz. Sie findet im sechsten und siebten Semester statt und besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Diese Teile werden im Rahmen von Modulprüfungen der Module T11, T12, T13 und P05 durchgeführt. Für die Durchführung der staatlichen Prüfungen wird ein gesonderter Prüfungsausschuss gebildet (*zu den Details siehe § 8 der Speziellen Prüfungsordnung*). Die endgültige Festlegung der Module, die mit Teilen der staatlichen Prüfung abschließen sollen, wird derzeit von der zuständigen Landesbehörde entsprechend § 25 Abs. 2 Hebammengesetz geprüft. Die beschriebenen Festlegungen sind dementsprechend vorbehaltlich dieser Zustimmung.

Im Falle eines Nicht-Bestehens einer Modulprüfung kann diese zweimal wiederholt werden. Modulprüfungen die zur staatlichen Prüfung gerechnet werden, dürfen lediglich einmal wiederholt werden (*siehe § 21 Allgemeine und § 8 der Speziellen Prüfungsordnung*). Wiederholungsprüfungen werden im halbjährlichen Turnus angeboten, damit die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der „vorläufigen“ Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle angebotenen Module schließen laut Modulhandbuch mit einer kompetenzorientierten Modulprüfung ab. Die einzelnen Prüfungsformen sind in der Allgemeinen und in der Speziellen Prüfungsordnung näher ausgeführt. Bei Prüfungsformen sind die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Laut Hochschule wird die exakte Festlegung einer Prüfungsleistung, die in schriftlicher oder mündlicher Form oder als „Simulationsprüfungen mit Simulatoren und/ oder Simulationsschauspielerinnen/ Simulationsschauspieler“ stattfinden kann, zu Beginn des Semesters vorgenommen. Die Entscheidung über die endgültige Prüfungsform in den jeweiligen Modulen trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Die Gutachtenden betonen die Vielfalt der

Prüfungsformen positiv. Allerdings sollte aus Sicht der Gutachtenden nochmals geprüft werden, ob jeweils alle in den jeweiligen Modulen vorgesehenen Prüfungsalternativen eine ausreichende Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die zweimalige Wiederholbarkeit einer Modulprüfung ist geregelt, die Prüfungsbelastung mit drei bis vier Prüfungen pro Semester ist aus Sicht der Gutachtenden angemessen.

In den Studiengang inkludiert ist die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß § 13ff. Hebammengesetz. Sie findet im sechsten und siebten Semester statt und besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Diese Teile werden im Rahmen von Modulprüfungen durchgeführt. Die endgültige Festlegung der Module, die mit Teilen der staatlichen Prüfung abschließen sollen, wird laut Hochschule derzeit von der zuständigen Landesbehörde entsprechend § 25 Abs. 2 Hebammengesetz geprüft.

Aus Sicht der Gutachtenden ermöglichen die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsarten eine ausreichende Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte nochmals geprüft werden, ob alle in den Modulen vorgesehenen Prüfungsalternativen eine ausreichende Überprüfung der jeweils erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der 210 CP umfassende Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ ist als ein sieben semestriges Vollzeitstudium konzipiert. Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus denen die Verteilung der 21 Module über die Semester, die CP der Module, der vorgesehene Workload sowie die Präsenzzeiten-, die Selbstlernzeiten und die Kontaktzeiten Praxis hervorgehen (*siehe z.B. Anhang Spezielle Prüfungsordnung*). Pro Studienhalbjahr sind 30 CP zu vergeben. Das Curriculum des Vollzeitstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module entweder innerhalb von einem oder zwei Semestern erfolgreich zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss der letzten zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung statt. Ein überschneidungsfreier Lehr- und Prüfungsbetrieb wird sichergestellt. Die Prüfungsbelastung für die 21 Module ist mit drei bis vier Prüfungen pro Semester weitgehend gleichmäßig verteilt. Die Lernziele eines Moduls können maximal binnen eines Jahres erreicht werden. Die staatlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit verteilen sich auf das 6. und 7. Semester. Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist u.a. in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.

Die theoretischen Module an der Hochschule sind über das Praxis- und Skills-Lab-Curriculum inhaltlich mit den Erfordernissen an die praktischen Einsätze verknüpft. Eine Verzahnung von Theorie und Praxis findet über die Funktion der „Praxisbegleitung“ der Hochschule statt. Diese Person betreut die Studierenden im Praxiseinsatz, i.d.R. über regelmäßige Besuche in der jewei-

ligen Praxiseinrichtung. Darüber hinaus ist es möglich, dass Videokonferenzen einen regelmäßigen Austausch sowie die Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden sicherstellen. In den Praxiseinrichtungen übernimmt eine geeignete Person die Funktion der Praxisplanung und stellt vor Ort die Dienstplanung der Studierenden und die Anleitungssituationen für die „Praxisanleiterinnen“ bzw. „Praxisanleiter“ sicher.

Die Fachstudienberatung erfolgt durch die Studiengangkoordination und die Studiengangleitung. Eine Workload-Erhebung erfolgt im Rahmen der in jedem Semester stattfindenden Lehrveranstaltungsbefragung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der duale Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ ist ein auf eine Regelstudienzeit von sieben Semestern angelegter Vollzeitstudiengang. Bezogen auf die definierten Eingangsqualifikationen (Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder abgeschlossene Pflegeausbildung) gewährleisten die Zulassungsvoraussetzungen aus Sicht der Gutachtenden die Studierbarkeit des Studiengangs. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachtenden im Studienkonzept gegeben. Die Prüfungsbelastung und die Prüfungsdichte sind angemessen. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen sind, dass sie innerhalb von einem Semester oder einem Jahr erreicht werden können. Dies wird im Rahmen der Evaluation überprüft. Der Mindestumfang der Module unterschreitet den Wert von fünf ECTS-Leistungspunkten nicht.

Die sechs befragten Studierenden aus dem Vorgänger-Studiengang „Hebammenwesen“ schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Die derzeit durch die Corona-Pandemie bestimmte Online-Lehre wird von den Studierenden vor allem aufgrund der Zeitersparnis positiv bewertet. Auch die Praxiserfahrungen zeigen keine Probleme. Aus dem Gespräch mit den Studierenden resultiert für die Gutachtenden auch die Empfehlung, im Rahmen des zu akkreditierenden Studiengangs darauf zu achten, dass auch ein studentischer Habitus ausgebildet und das Selbstbewusstsein der Studierenden gestärkt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Rahmen des Studiums sollte darauf geachtet werden, dass auch ein studentischer Habitus ausgebildet und das Selbstbewusstsein der Studierenden gestärkt wird.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Der duale Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des am 01.01.2020 in Kraft getretenen Hebammengesetz. Die Hochschule übernimmt die Gesamtverantwortung für den Studiengang und verzahnt die Lernorte Hochschule und Praxis mit entsprechend strukturellen und inhaltlichen Elementen miteinander. Die Studierenden erhalten im siebten Semester die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls mit vier Wahlmöglichkeiten (*siehe auch „Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“*).

Der duale Studiengang schließt mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen (z.B. Krankenhäusern) gemäß § 21 Hebammengesetz Kooperationsverträge und Nebenabreden ab (siehe Muster

Kooperationsvertrag und Nebenabreden). Hierbei werden über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus Regelungen getroffen, welche eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten regeln und Aspekte der Qualitätsentwicklung und -sicherung in einer kooperativen Zusammenarbeit berücksichtigen (z.B. gemeinsame Gremienarbeit; Konferenzen aller Praxispartnerinnen /-partner im Studiengang, Beirat, Konferenz der Praxisanleiterinnen /-anleiter). Auf die Regelungen in der Allgemeinen und Speziellen Prüfungsordnung der Hochschule wird in den Verträgen ebenfalls verwiesen. Zudem werden Rechte und Pflichten der Studierenden (z.B. Fragen der Freistellung und der Anwesenheitspflichten) geklärt. Die Aufgabenfelder und Verantwortlichkeiten der Praxisanleiterinnen/-anleiter und der Praxisbegleiterinnen/-begleiter werden thematisiert. Darüber hinaus wird den Praxiseinrichtungen ermöglicht, das Label „akademische Praxiseinrichtung für Hebammenwissenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen“ zu erhalten. Die Vergabe dieses Labels ist an zusätzliche qualitative Anforderungen geknüpft, die über die gesetzlichen Erfordernisse des Hebammengesetzes hinausgehen und sich an den Kriterien der Magnet-Krankenhäuser (Spirig et al., 2012) orientieren.

Die Praxiseinrichtungen und die Hochschule gründen ein Netzwerk der Praxiseinrichtungen, um die Zusammenarbeit der Institutionen sektorenübergreifend zu fördern. Insbesondere die Verzahnung der außerklinischen und freiberuflichen Hebammeneinrichtungen mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung soll gefördert werden, um Studierende effektiv im außerklinischen Einsatz zu fördern und die hierfür benötigten Strukturen (z. B. Praxisanleitung) nachhaltig aufzubauen und sicherzustellen.

Die Studierenden schließen entsprechend § 27 Hebammengesetz mit der Praxiseinrichtung einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung ab. Die Hochschule wird hierüber ins Benehmen gesetzt.

Die Hochschule hat im Vorfeld eine strukturierte Abfrage der Rahmenbedingungen bei den verantwortlichen Praxiseinrichtungen vorgenommen, die an einer Kooperation mit der Hochschule interessiert sind. Hierdurch wurden Qualität und Quantität des Personalstandes ermittelt, Geburtenrate und Geburtsmodi sowie geburtshilfliche Konzepte und Verfahren dargestellt. Insbesondere die Vorhaltung von akademisierten Hebammen und die Anzahl der Praxisanleiterinnen und -anleiter waren hierbei von Interesse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ ist ein dualer, primärqualifizierender Studiengang, der sich an den gesetzlichen Vorgaben des am 01.01.2020 in Kraft getretenen neuen Hebammengesetz orientiert und dabei die die Lernorte Hochschule, kooperierende Ausbildungseinrichtungen (z.B. Krankenhäuser, ambulante Hebammeneinrichtungen) und Skills Lab miteinander verknüpft. Die Hochschule übernimmt dabei, wie gesetzlich vorgegeben, die Gesamtverantwortung für die Lernorte.

Derzeit gibt es sieben kooperierende Einrichtungen, die den Anforderungen der Hochschule und des Hebammengesetzes entsprechen. Fünf dieser Einrichtungen genügen darüber hinaus den Kriterien und Anforderungen des von der Hochschule kreierten Labels „akademische Praxiseinrichtung für Hebammenwissenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen“. Die Vergabe dieses Labels ist an zusätzliche qualitative Anforderungen für Praxiseinrichtungen geknüpft, die über die gesetzlichen Erfordernisse des Hebammengesetzes hinausgehen.

Mit der Einrichtung des Bachelorstudienganges „Hebammenwissenschaft“ wird einer akademischen Ausbildung von Hebammen gemäß EU-Recht und den Vorgaben des neuen Hebammengesetz entsprochen. Mit dem Studiengang sollen Personen angesprochen werden, die mit einer

Hochschulzugangsberechtigung und einem Bachelorstudium den Beruf der Hebamme studieren wollen.

Aus Sicht der Gutachtenden unterliegt dem Studiengang ein stimmig konzipiertes Spiralcurriculum. Auch das didaktische Konzept, das Modulhandbuch und das Praxiscurriculum sowie das Skills Lab- Konzept sind überzeugend. Hervorzuheben ist aus Sicht der Gutachtenden ferner die in den Studiengang inkludierte „Qualifikation zur Praxisanleitung“.

Die Zulassung der Studierenden zum Studiengang ist gemäß § 6 Kooperationsvertrag wie folgt vorgesehen: Nach dem erfolgreichen hochschulischen Zulassungsverfahren ist im Anschluss ein Vertrag über den Praxiseinsatz mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung nachweisen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird eine vorbehaltliche Zulassung ausgesprochen. Die verantwortliche Praxiseinrichtung und der/die Bewerber/-in unterliegen keinem Kontrahierungszwang aufgrund der vorbehaltlichen Zulassung durch die Hochschule. Die endgültige Zulassung ist zwingend an den Abschluss eines Vertrages zwischen diesen Parteien gebunden. Hierzu empfehlen die Gutachtenden der Hochschule darauf hinzuwirken, dass das gestufte Zulassungsverfahren (erst Hochschule, dann Praxiseinrichtung) durch eine gemeinsames Bewerbungsverfahren ersetzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Hochschule wird empfohlen, darauf hinzuwirken, dass das gestufte Zulassungsverfahren (erst Hochschule, dann Praxiseinrichtung) durch eine gemeinsames Bewerbungsverfahren ersetzt wird.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Laut Hochschule wurde bei der Entwicklung des Studiengangs der jeweils aktuelle fachliche Diskurs in Deutschland berücksichtigt (teilweise ergänzt durch die internationalen Diskurse).

Die im Studiengang tätigen Professorinnen und Mitarbeiterinnen sind als Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft aktiv und in der Sektion Hochschulbildung der Fachgesellschaft vertreten und somit in die aktuellen Diskurse des Hebammenwesens eingebunden. Mit den berufsständigen Organisationen der Hebammen ist der Studiengang über verschiedene Aktivitäten in Netzwerken im Austausch. Die fachliche Weiterentwicklung wird über diese nationalen Netzwerke aber auch über internationale Fachtagungen im Bereich der hochschulischen Hebammenausbildung weiter gesichert.

Die fachliche und inhaltliche Ausrichtung ebenso wie die methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangs werden im Rahmen des Qualitätsmanagement- und Qualitätsentwicklungssystems kontinuierlich durch Studierende evaluiert. Es gibt im Hinblick auf die Ergebnisse regelmäßige Modulkonferenzen, in denen sich die Lehrenden eines Moduls, koordiniert durch Modulbeauftragte, ggf. auch gemeinsam mit Studiengangsleitungen, regelmäßig über die Erreichung der Qualifikationsziele der einzelnen Module verständigen und ggf. methodisch-didaktische Anpas-

sungen vornehmen. Durch die gemeinsamen Gremien mit den Verantwortlichen der Praxiseinrichtungen werden die Entwicklungsschritte auch mit der beruflichen Praxis diskutiert und abgestimmt. Dies gilt auch für die Überarbeitung bzw. Aktualisierung des Modulhandbuchs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bewerten die aufgezeigten Maßnahmen und prozessualen Schritte zur Sicherung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ als ausreichend. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden unter Beachtung und Einbeziehung der nationalen und z.T. internationalen Hebammenfachdiskurse regelmäßig überprüft und, wenn notwendig, an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Qualitätssicherung bzw. Qualitätsentwicklung (QS/QE) nehmen an der Hochschule strategisch die Bereiche Studium und Lehre, Studiengangs- und Fachbereichsentwicklung, Forschung, Organisation und Verwaltung sowie Hochschulentwicklung als Ganzes in den Blick. Die Gesamtverantwortung hierfür liegt gemäß der Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung (§ 4 Abs. 2) sowie der Evaluationsordnung (§ 2 Abs. 1) bei der Hochschulleitung. Auf Fachbereichsebene ist die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan für die Evaluationen aller Bereiche verantwortlich.

Auf Hochschulebene ist der Senatsausschuss für Qualität mit Fragen von QS/QE im Bereich Studium und Lehre sowie in der Verwaltung befasst. Das Gremium verabschiedet den Evaluationsplan und zentrale Instrumente hochschulweiter QS/QE. Es nimmt die Dokumentation hochschulweiter Evaluationsergebnisse entgegen und berichtet dem Senat anlassbezogen über Entwicklungen und wesentliche Ergebnisse. Seit 2013 findet eine systematische Erörterung der Qualität im Bereich Studium und Lehre statt. Mit Unterstützung der Abteilung Studium und Lehre wurden Prozesse und Projekte zur Entwicklung eines hochschulweiten QS/QE-Systems angestoßen und reflektiert. Dabei wurden auch Zielsetzungen und Verabredungen aus dem Leitbild der Hochschule berücksichtigt. Das Ergebnis zeigt sich im Konzept für das hochschulweite QS/QE-System, welches im Sommer 2017 durch Senat und Hochschulrat verabschiedet wurde. Die sukzessive Implementierung erfolgt seit dem Wintersemester 2017/2018.

Auf der Fachbereichsebene obliegt die Aufgabe, Evaluationsverfahren zu initiieren und zu koordinieren sowie die Umsetzung von Verfahren der QS/QE sicherzustellen, dem Dekan bzw. der Dekanin. Der Fachbereich hat Aufgaben gemäß § 8 Abs. 4 Evaluationsordnung einer Evaluationskommission übertragen und eine/einen Evaluationsbeauftragte/-n bestellt. Diese Person koordiniert u.a. die Durchführung hochschulweit erfolgreicher Evaluationen am Fachbereich, dokumentiert die Ergebnisse und berichtet dem Dekan bzw. der Dekanin sowie den zuständigen Gremien. Am Student-Life-Cycle orientiert, erfassen die Evaluationen im Bereich Studium und Lehre unterschiedliche Phasen und Aspekte des Studiums. Der Turnus wird im Rahmen des Evaluationsplans der Hochschule und des Fachbereichs festgelegt.

Die Auseinandersetzung mit den quantitativen Daten der Evaluation erfolgt im Fachbereich auf der Ebene der Fachbereichsleitung sowie der Studiengänge. Die Verantwortlichen des Studiengangs sowie die Studienbereichskonferenz befassen sich mit den Daten u.a. im Hinblick auf nötige Reformbedarfe. Gewonnene Erkenntnisse werden im Fachausschuss für Studium und Lehre eingebracht, beraten und fließen in weitere Prozesse auf der Ebene der Studiengänge sowie des Fachbereichs ein. Die Lehrenden erhalten ihre individuellen Lehrevaluationsberichte zur Reflexion und Weiterentwicklung der Lehre sowie zur Rückspiegelung an die Studierenden. Darüber hinaus wird der Fachbereich die Qualität seiner Angebote und ihre Erbringung dialogisch, beteiligend und multiperspektivisch bewerten und weiterentwickeln (qualitative Evaluation). Dieses Verständnis beinhaltet auch eine breite Beteiligung Studierender. Studentische Rückmeldungen erfolgen über fragebogenbasierte Evaluationen sowie an formalisierten und informellen Orten des Austausches (z.B. „Runde Tische“). Auch für den zu akkreditierenden Studiengang wird ein „runder Tisch“ eingerichtet. Außerdem können die zukünftigen Semestersprecherinnen bzw. -sprecher Perspektiven der Studierenden an die Verantwortlichen des Studiengangs kommunizieren.

Der Studiengang „Hebammenwissenschaft“ wird mit der ersten Studienaufnahme in das QS-/QE-System der Hochschule einsteigen und zu diesem Zeitpunkt dem Fachbereichsrat eine Zieldokumentation vorlegen, so die Hochschule. Neben den Zielbereichen „Qualifikationsziele“ und „Studierbarkeit“ avisiert der Studiengang entlang des Leitbilds eine Beobachtung der Qualität hinsichtlich der kooperativen Zusammenarbeit mit den Praxiseinrichtungen. Dem Studiengang werden erforderliche Kennzahlen im Zahlenspiegel der Hochschule (z.B. Studierendenstatistik, Absolvierenden-Statistik) durch den Qualitätsmanagementbeauftragten der Hochschule zur Verfügung gestellt. Im kommenden Akkreditierungszeitraum werden regelmäßig Zwischenberichte generiert und zunächst durch den Studiengang bewertet. Anschließend erfolgt eine dokumentierte Diskussion (z.B. Gremienprotokoll) beziehungsweise ein Qualitätsgespräch mit der Fachbereichsleitung sowie der Austausch in den entsprechenden Gremien mit den Praxiseinrichtungen. Darüber hinaus findet im Rahmen der Praxisbegleitung eine mündliche oder auch schriftliche Reflexion der Praxiseinsätze durch die Studierenden statt. Zudem steht die Praxisbegleitung im engen Austausch mit der Praxisanleitung und unterstützt diese fachlich. Am Ende eines Qualitätszyklus (PDCA) stehen der Qualitätsbericht samt Austausch mit der Fachbereichsleitung (Qualitätsgespräch) und die Entwicklung neuer Ziele und Maßnahmen für den nachfolgenden Turnus. Für den vorliegenden Studiengang sind zum Studienstart insbesondere die Teilnahme an der Studieneingangsbefragung, die Lehrevaluation und das Studierendenbarometer relevant. Eine qualitative Befragung von Studienabbrecherinnen bzw. Studienabbrecher wird ebenfalls angestrebt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung haben in der Wahrnehmung der Gutachtenden an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ebenso wie im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen einen hohen Stellenwert. Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule hochschuladäquate Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche studienrelevanten Bereiche abdecken. Dies zeigt sich u.a. in Bezug auf die kooperierenden Praxiseinrichtungen, für die z.T. über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Regelungen getroffen wurden, welche eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten regeln und Aspekte der Qualitätsentwicklung und -sicherung in der kooperativen Zusammenarbeit berücksichtigen (z.B. gemeinsame Gremienarbeit; Konferenzen aller Praxispartnerinnen/-partner im Studiengang, Konferenz der Praxisanleiterinnen/-anleiter usw.).

Evaluationen sind aus Sicht der Gutachtenden für die Hochschule zurecht ein elementarer Bestandteil des Qualitätsmanagements. Die Evaluationsvorhaben und der Turnus der Lehrevaluationen werden im Rahmen des Evaluationsplans der Hochschule und des Fachbereichs festgelegt. Vorgesehen sind am Fachbereich immer eine Studieneingangsbefragung, regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen, regelmäßige Workload-Erhebungen, eine Studienabschlussbefragung sowie eine Absolventinnen- und Absolventenbefragung. Ergänzend zu standardisierten Evaluationsverfahren wird der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen die Qualität seiner Angebote und ihrer Erbringung dialogisch, beteiligend und multiperspektivisch im Rahmen von runden Tischen, Modul-, Studienbereichs- und Fachbereichskonferenzen, Studienreformkommissionen und im Fachausschuss für Studium und Lehre bewerten und weiterentwickeln. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt. Sie empfehlen auch die Praxisphase stringenter in die Studiengangevaluation und damit in den Prozess der Qualitätssicherung einzubeziehen (z.B. in Form von Befragungen der Studierenden).

Für den vorliegenden Studiengang sind, aus Sicht der Gutachtenden plausibel, zum Studienstart zunächst die Teilnahme an der Studieneingangsbefragung, die Lehrevaluation und das Studierendenbarometer relevant, aus deren Ergebnissen ggf. Nachjustierungen abzuleiten sind.

Insgesamt gewannen die Gutachtenden vom geplanten Studiengangs-Monitoring bezogen auf das duale Studienmodell des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ einen positiven Gesamteindruck. Die befragten Studierenden erläutern im Vor-Ort-Gespräch, dass sie angemessen in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden waren und weiterhin sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen auch die Praxisphase stringenter in die Studiengangevaluation und damit in den Prozess der Qualitätssicherung einzubeziehen (z.B. in Form von Befragungen der Studierenden).

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Chancengleichheit und Vielfalt sind eine gesetzliche Verpflichtung und an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen seit Jahren entsprechend ein wichtiges Thema. Im 2014 verabschiedeten Leitbild wurden lebendige Vielfalt und Chancengleichheit sowie gegenseitiger Respekt und Wertschätzung als zentrale Werte definiert. Darüber hinaus sieht sie sich verpflichtet, für die Studierenden und für die Mitarbeitenden Vereinbarkeit von Studium und/oder Beruf und Familie zu fördern, Bildungsaufstiege zu unterstützen, gesunde Studien- und Arbeitsbedingungen an der Hochschule zu schaffen sowie individuelle Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende zu entwickeln. Die Koordinierungsstelle Chancengleichheit und Vielfalt entwickelt Strategien und Konzepte zu chancengleichheitsfördernden Maßnahmen und setzt diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten operativ um. Zu ihrer Arbeit gehört auch die Mitwirkung an hochschulweiten Entwicklungsprozessen.

Die im Jahr 2018 verabschiedete Richtlinie zum Schutz vor Benachteiligungen an der Hochschule Ludwigshafen, die Benachteiligungen vorbeugen soll, gleichzeitig aber auch Verfahrensabläufe

und Sanktionsmöglichkeiten definiert, liegt ebenso vor wie das im Jahre 2015 im Senat verabschiedete Diversity Konzept.

An der Hochschule studieren bzw. arbeiten annähernd gleich viele Frauen und Männer, der Anteil der Professorinnen liegt bei 36%. Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist seit 2002 – und damit als erste Hochschule bundesweit – als familiengerechte Hochschule auditiert. Sie sieht eine familienbewusste Ausrichtung im Umgang mit Studierenden als zentrale Aufgabe. So werden z.B. die besonderen Belange von Studierenden mit Kind oder zu pflegenden Angehörigen in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung berücksichtigt, in dem diese bei entsprechenden Belastungen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere, gleichwertige Prüfungsform beim Prüfungsausschuss beantragen können. Auch die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sind in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. In der Hochschule und auch in den Räumlichkeiten des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen sind ein Stillzimmer mit Wickelmöglichkeiten und ein multifunktionaler Arbeitsraum vorhanden, der die Betreuung eines Kindes innerhalb der Hochschule ermöglicht.

Alle Gebäude sind laut Hochschule für mobilitätsbehinderte Menschen prinzipiell zugänglich. Im Gebäude in der Maxstraße, in dem der Studiengang angeboten wird, wurde ein Plattformlift eingebaut, der mobilitätseingeschränkten Menschen die Möglichkeit bietet, in das erste bis dritte Stockwerk zu gelangen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Seit dem Jahr 2012 verfügt die Hochschule über einen „Gleichstellungs- und Frauenförderplan“ und seit dem Jahre 2015 zudem über ein „Diversity Konzept“. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen. In der im Jahr 2010 unterschriebenen „Charta der Vielfalt“ verpflichtet sich die Hochschule für alle Hochschulmitglieder ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Vorurteilen ist. Die als „Familiengerechte Hochschule“ bereits vier Mal re-auditierte Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen sieht sich gemäß Leitbild verpflichtet, für die Studierenden und für die Mitarbeitenden die Vereinbarkeit von Studium und/ oder Beruf und Familie zu fördern, Bildungsaufstiege zu unterstützen, gute Studien- und Arbeitsbedingungen an der Hochschule zu schaffen sowie individuelle Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende zu entwickeln. Die familienbewusste Ausrichtung der Hochschule im Umgang mit Studierenden wurde von den befragten Studierenden ausdrücklich bestätigt (z.B. mit Verweis auf die Kita „LU-fanten“). Auch die Förderung von Internationalisierung in der Lehrenden- und Studierendenschaft sowie das Schaffen von gesunden Studien- und Arbeitsbedingungen an der Hochschule gehören zu den Diversity-Strategien der Hochschule. Im Bereich Lehre, Studium und Bildung möchte die Hochschule Internationalität durch Kontakte mit Studierenden und Lehrenden aus anderen Ländern vor Ort (Incomings) sowie durch Auslandsaufenthalte (Outgoings) stärken, um damit das Verständnis für die eigene sowie für andere Kulturen weiterzuentwickeln. Der erfolgreiche Umgang mit Interkulturalität bedeutet in der Perspektive der Hochschule, Interkulturalität konzeptionell in den Fachbereichen und in den Strukturen der Hochschule stärker zu verankern und nachhaltig als Grundmerkmal der eigenen Hochschulkultur zu pflegen.

Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen werden gemäß § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung adäquat berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der vorgelegten Unterlagen und aufgrund der Gespräche vor Ort gelangen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- **MRVO § 35:** Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz (MSAGD) ist in das Akkreditierungsverfahren des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ gemäß § 12 Hebammengesetz eingebunden. Das MSAGD hat sich bezogen auf das Akkreditierungsverfahren für eine Prüfung des Studienkonzepts auf Aktenlage entschieden (eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der zuständigen Behörden nimmt am Akkreditierungsverfahren nicht teil).
- **Bezugnahme auf fachbezogene Referenzsysteme:** Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG) vom 22.11.2019 sowie Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV).
- Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine Liste der geplanten Anschaffungen von Modellen und Simulatoren für das Skills- und Simulationszentrum Hebammenwissenschaft, eine Übersicht über studiengangspezifische Fachliteratur und Fachzeitschriften aus dem Bereich der Geburtshilfe sowie die Endversionen von Spezieller Prüfungsordnung und Diploma Supplement nachgereicht, die von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen wurden.
- Die Studierendenvertretung war in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Vorbesprechung und die Begehung wurden aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Rheinland-Pfalz ist die Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen
 - Prof. Dr. Nicola H. Bauer, Hochschule für Gesundheit, Bochum
 - Dr. Annekatriin Skeide (Vertretungsprofessur an der Ernst-Abbe-Hochschule in Jena)
- b) Vertreterin der Berufspraxis
 - Judith Herlt, Hebammenstübchen Dieburg
- c) Studierende
 - Nele Luks, Hochschule Osnabrück

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.07.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	13.11.2020
Zeitpunkt der Begehung:	30.03.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	./.
Ggf. Fristverlängerung	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizepräsidentin für Studium und Lehre; Dekan und Prodekanin FB Sozial- und Gesundheitswesen; Geschäftsführer FB Sozial- und Gesundheitswesen; QM-Beauftragter FB Sozial- und Gesundheitswesen, Dekanatsreferent für Studium & Lehre, FB Sozial- und Gesundheitswesen; Studiengangleitung; professoral Lehrende im Studiengang, Studiengangorganisatorin; Praxisreferentin; Sechs Studierende aus dem BA „Hebammenwesen“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind aus-

geschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)